



Information zum Probeunterricht in die 5. Jahrgangsstufe des Werdenfels-Gymnasiums im Schuljahr 2020/21

Dem **Probeunterricht in Deutsch und Mathematik** können sich Schüler und Schülerinnen der 4. Jahrgangsstufe unterziehen, die den erforderlichen Notenschnitt für den Übertritt am Gymnasium nicht erreicht haben, deren Eltern aber den Übertritt an ein Gymnasium wünschen.

Der Probeunterricht findet nach folgendem Plan statt:

Dienstag,	26. Mai 2020 von 08.00 bis etwa 11.45 Uhr,
Mittwoch,	27. Mai 2020 von 08.00 bis etwa 11.30 Uhr,
Freitag,	28. Mai 2020 von 08.00 bis etwa 11.00 Uhr.

Bitte Schreibzeug und Brotzeit mitbringen!

Treffpunkt ist am Dienstag um 7.45 Uhr in der Eingangshalle der Schule, an den anderen Tagen jeweils gegen 7.50 Uhr vor den Unterrichtsräumen. Die Teilnahme am **Probeunterricht** ist erfolgreich, wenn in dem einen Fach mindestens die **Note 3** und in dem anderen Fach mindestens die **Note 4** erreicht wurde. Auf den ausdrücklichen Elternwillen hin können auch Schülerinnen und Schüler aufgenommen werden, die ohne Erfolg am Probeunterricht teilgenommen haben und dabei **in beiden Fächern mind. die Note 4** erreichen. Die Prüfungen finden in den Fächern Deutsch und Mathematik statt.

Weitere wichtige Hinweise:

Wenn der **Probeunterricht am Gymnasium nicht bestanden** wurde, gilt für Schüler/-innen in der 4. Klasse Grundschule:

- Die Eignung für den Bildungsweg der Realschule liegt bei einer **Gesamtdurchschnittsnote von 2,66 im Übertrittszeugnis vor**.
- Bei der Anmeldung von Kindern mit einem **Notendurchschnitt von 3,0 (oder schlechter)** gilt, dass das Kind aber auf die Realschule übertreten kann, wenn es den Probeunterricht am Gymnasium zwar nicht bestanden, aber zwei Mal die Noten „ausreichend“ erhalten hat.
- Hat Ihr Kind dieses Ergebnis nicht erreicht, soll aber trotzdem an der Realschule angemeldet werden, müssen Sie dieses unverzüglich zum **Nachholtermin des Probeunterrichts** an der Realschule anmelden.

Wird bei Misserfolg am Probeunterricht nachträglich eine Erkrankung geltend gemacht, welche die Leistungsfähigkeit beeinträchtigt haben soll, so kann diese nicht berücksichtigt werden. Bei rechtzeitiger und schulärztlich nachgewiesener Erkrankung und entsprechender Entschuldigung des Schülers ist ein Nachtermin im Herbst jedoch möglich.

Sonderregelung zum Prüfungsstoff 2020

Vor dem Hintergrund der im Zusammenhang mit der Ausbreitung des Corona-Virus erfolgten Schulschließungen und dem dadurch bedingten Unterrichtsausfall wurden die Aufgaben des Probeunterrichts an die veränderten Rahmenbedingungen angepasst. Sollte darüber hinaus im Rahmen des Probeunterrichts festgestellt werden, dass ein im Probeunterricht geprüfter Inhalt im Unterricht der jeweiligen Grundschule noch nicht behandelt wurde, so wird die betroffene Aufgabe nicht in die Bewertung mit einbezogen und der Bewertungsschlüssel entsprechend angepasst. Hierbei wird von uns ggf. Rücksprache mit der jeweiligen Grundschule gehalten.

Durch dieses Verfahren werden auch unter den besonderen Umständen des Jahres 2020 individuelle Lösungen sichergestellt, die jeder einzelnen Schülerin und jedem einzelnen Schüler gerecht werden.

Hag/04.5.2020